



**„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
Der Staat fördert die tatsächliche
Durchsetzung der Gleichberechtigung von
Frauen und Männern und wirkt auf
die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“**

Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz

Selbstverständlich war es nicht, dass der Gleichberechtigungsartikel in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurde. **1948/49** arbeiteten 65 Männer und Frauen im Parlamentarischen Rat an einer demokratischen Verfassung für den neuen deutschen Staat. Lange war dabei nur von den ‚Vätern des Grundgesetzes‘ die Rede. Den wenigen Frauen im Parlamentarischen Rat – Dr. Elisabeth Selbert, Frieda Nadig, Helene Weber und Helene Wessel – als den ‚Müttern des Grundgesetzes‘ ist es zu verdanken, dass unsere Verfassung Frauen die volle Gleichberechtigung garantiert. In der Weimarer Republik hatte dieser Passus noch viel eingeschränkter gelautet: „Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“. Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten wurde **1992** eine Gemeinsame Verfassungskommission zur Überarbeitung des Grundgesetzes eingesetzt.

Politisch engagierte Frauen und Frauenverbände thematisierten hier die immer noch herrschenden Defizite in Sachen Gleichberechtigung. Sie forderten die konsequente Anstrengung aller politischen Kräfte zur Umsetzung von Artikel 3, Abs. 2. Nach langen Diskussionen wurde **1994** der Gleichberechtigungsartikel im Grundgesetz um einen Zusatz ergänzt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Eine aktive Gleichstellungspolitik ist seitdem Verfassungsauftrag.

Dr. Elisabeth Selbert geb. Rohde

1896 (Kassel) – 1986 (Kassel), SPD



Elisabeth Selbert legt im Alter von 30 Jahren als zweifache Mutter die Reifeprüfung ab und nimmt das Jurastudium auf. **1930** promoviert sie über das „Zerrüttungsprinzip bei der Scheidung“ und widmet sich damit einem Thema, das dem damaligen Zeitgeist weit voraus ist. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten ist Elisabeth Selbert eine der letzten Frauen, die als Anwältin zugelassen wird. In ihrer Heimatstadt Kassel führt sie bis ins Alter von 85 Jahren eine Anwaltskanzlei. **1946** wird Elisabeth Selbert in den SPD-Parteivorstand gewählt. **1948/49** wirkt sie im Parlamentarischen Rat maßgeblich bei der Erarbeitung des Grundgesetzes mit. Der Gleichberechtigungsartikel ist vor allem ihrem hartnäckigen Einsatz zu verdanken. Drei Lesungen und unzählige Waschkörbe mit Protestschreiben aus der Öffentlichkeit sind nötig, bis die klare Selbertsche Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in den Grundrechte-Katalog aufgenommen wird. Bis **1958** gehört Elisabeth Selbert dem Hessischen Landtag an. Gefragt nach der Umsetzung des Grundrechts auf Gleichberechtigung meint Elisabeth Selbert wenige Jahre vor ihrem Tod: „Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist schlicht Verfassungsbruch in Permanenz.“



Friederike (Frieda) Nadig

1897 (Herford) – 1970 (Bad Oeynhausen), SPD

Bereits mit 16 Jahren tritt die Verkäuferin Frieda Nadig der Sozialistischen Arbeiterjugend bei und wird wenig später Mitglied der SPD. Nach der Ausbildung zur Jugendfürsorgerin übernimmt sie die Leitung der Arbeiterwohlfahrt in Ostwestfalen. Von 1929 bis zur Parlamentsauflösung im Jahr 1933 ist Frieda Nadig Abgeordnete im Westfälischen Provinziallandtag. Im Nationalsozialismus mit Berufsverbot belegt, wird sie Gesundheitspflegerin. Ab 1947 gehört Frieda Nadig dem Landtag Nordrhein-Westfalens an. Nach ihrer Arbeit im Parlamentarischen Rat ist sie bis 1961 Mitglied des Deutschen Bundestags.



Dr. Helene Weber

1881 (Elberfeld) – 1962 (Bonn), CDU

Helene Weber, Lehrerin und Philologin, tritt 1911 dem Frauenstimmrechtsverband bei. Bei den ersten Wahlen nach Einführung des Frauenwahlrechts wird sie 1919 für die Zentrumsparlei in die Weimarer Nationalversammlung gewählt, ab 1921 gehört sie auch dem Preußischen Landtag an. Die erste Ministerialrätin der Weimarer Republik wird 1933 von den Nationalsozialisten aus dem Dienst entlassen. Als einzige Frau in der deutschen Geschichte gehört Helene Weber von 1919 bis 1962 – lediglich unterbrochen durch die Zeit des Nationalsozialismus – einem Parlament an: Nach dem Zweiten Weltkrieg ist sie Mitglied des Landtags von Nordrhein-Westfalen, im Parlamentarischen Rat 1948/49 ist Helene Weber Schriftführerin und im Bundestag übernimmt sie den Vorsitz der CDU-Frauenvereinigung.



Helene Wessel

1898 (Dortmund) – 1969 (Bonn), Zentrum

Bereits 1917 tritt die Wohlfahrtspflegerin Helene Wessel der Zentrumsparlei bei, sieben Jahre später zählt sie zum Parteivorstand. Von 1928 bis 1933 ist sie im Preußischen Landtag die jüngste Zentrums-Abgeordnete. Von den Nationalsozialisten als „politisch unzuverlässig“ erklärt, wird sie Fürsorgerin beim Katholischen Fürsorgeverein. Nach ihrer Arbeit im Parlamentarischen Rat übernimmt sie 1949 als erste Frau in der deutschen Geschichte den Vorsitz einer Partei. 1951 gibt Helene Wessel ihre Parteiämter beim Zentrum auf und wird Mitgründerin der Gesamtdeutschen Volkspartei (GVP). Nach ihrem Übertritt in die SPD wird Helene Wessel 1957 erneut in den Bundestag gewählt, dem sie bis 1969 angehört.

Mit Engagement, Zähigkeit und Durchsetzungskraft kämpften Dr. Elisabeth Selbert und ihre drei Mitstreiterinnen im Parlamentarischen Rat für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Am **23. Mai 1949** wurde das Grundgesetz verkündet, einen Tag später trat es in Kraft. Der Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Politik und Gesellschaft war somit frei. Doch viele im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankerten Bestimmungen widersprachen der Gleichberechtigung. Innerhalb einer vierjährigen Übergangsfrist sollten die entsprechenden Gesetzestexte mit der Verfassung in Übereinstimmung gebracht werden. Die tatsächliche Umsetzung der Gleichberechtigung ließ jedoch länger auf sich warten und erforderte immer wieder den Druck des Bundesverfassungsgerichts: Erst **1957** wurde das Gleichberechtigungsgesetz verabschiedet, **1977** erfolgte die Reform des Ehe- und Familienrechts und im Jahr **1980** trat das Gesetz über die Gleichbehandlung am Arbeitsplatz in Kraft.

1994 folgte das zweite Gleichberechtigungsgesetz und die Ergänzung des Gleichberechtigungsartikels im Grundgesetz. Schrittweise fand so eine Bewegung in Richtung Gleichberechtigung von Frauen und Männern statt. Rechtlich ist die Gleichberechtigung weitgehend erreicht. Doch Verfassungstext und Alltagsrealität klaffen auch heute noch in vielen Bereichen auseinander. Nach wie vor existiert in unserer Gesellschaft ein Demokratiedefizit, wenn es um die Chancengleichheit der Geschlechter geht. Gefragt ist deshalb immer noch eine aktive Gleichstellungspolitik. Nur so kann das von den ‚Müttern des Grundgesetzes‘ und anderen engagierten Frauen erkämpfte Grundrecht mit Leben gefüllt – und der Verfassungsauftrag Gleichberechtigung verwirklicht werden.



Parlamentarischer Rat – Unterzeichnung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 in Bonn.

Impressum

Stand 2009
Herausgegeben von der
Landeszentrale für politische Bildung
Baden-Württemberg
Fachbereich Frauen und Politik
Staffenbergstraße 38
70184 Stuttgart
www.lpb-bw.de

Redaktion: Beate Dörr, Doris Schmid
Layout: Bertron Schwarz Frey, Ulm
Druck: Süddeutsche Verlagsgesellschaft, Ulm
Bildnachweis: Ullstein Bilderdienst